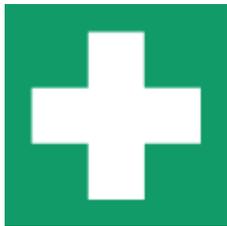


# Für den Notfall im Betrieb gerüstet

In Deutschland muss der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin sicherstellen, dass alle Beschäftigten im Notfall schnelle Hilfe erhalten und gut versorgt werden. Das ist in § 10 des Arbeitsschutzgesetzes geregelt. Demnach müssen Unternehmen entsprechende sachliche, organisatorische und personelle Maßnahmen ergreifen (siehe DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, [www.dguv.de](http://www.dguv.de), Webcode: p000941).

Grundlage für die Planung der betrieblichen Ersten Hilfe sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und Kenntnisse des betrieblichen Unfallgeschehens. Zu den Maßnahmen gehören:



## VERBANDSMATERIAL, KRANKENTRAGEN UND MEHR

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen für die entsprechende Erste-Hilfe-Ausstattung sorgen. Dazu gehören folgende sachliche Mittel:

- **Meldeeinrichtungen**, um den Notruf abzusetzen, zum Beispiel Telefone mit Angabe der Notrufnummern
- gut zugängliche **Verbandkästen** mit aktualisiertem **Verbandmaterial**, die sich je nach Betriebsart und -größe in der Anzahl und Menge an Verbandmaterial unterscheiden
- **Erste-Hilfe-Räume** je nach Betriebsgröße und -art
- **Rettungstransportmittel** wie Höhentragen oder Rettungstücher: an Stellen, an denen der Rettungsdienst Verletzte nicht direkt übernehmen kann (z. B. Rettung aus großer Höhe)
- bei besonderen Gefahren: **zusätzliche Rettungsgeräte**, zum Beispiel Notduschen, Augenduschen, automatisierter externer Defibrillator (AED)

## REIBUNGSLOSE ORGANISATION

Damit im Notfall alles reibungslos läuft und die Rettungskette funktioniert, müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Beispiel folgende **organisatorische Maßnahmen** treffen:

- **Einteilung von betrieblichen Ersthelfern und Ersthelferinnen** über die gesamte Arbeitszeit, auch bei Schichtbetrieb
- eine **deutlich sichtbare Kennzeichnung** aller Erste-Hilfe-Einrichtungen und Fluchtwege
- **Alarm- und Meldeplan, Flucht- und Rettungsplan**
- **Information der Beschäftigten** über die Erste Hilfe im Betrieb an geeigneten Stellen; zum Beispiel mit dem Plakat „Erste Hilfe“ (DGUV Information 204-001); immer gut sichtbar und für alle zugänglich angebracht
- **regelmäßige Unterweisungen** der Beschäftigten über das richtige Verhalten im Notfall
- **Dokumentation** aller Erste-Hilfe-Leistungen (z. B. im Erste-Hilfe-Meldeblock, früher: Verbandbuch)

## ERSTE-HILFE-KNOW-HOW

Wichtig ist, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ausreichend qualifizierte **Personen** zur Verfügung stellen, die Aufgaben der Ersten Hilfe übernehmen.

Vorgeschrieben ist diese Mindestanzahl an betrieblichen Ersthelferinnen und Ersthelfern:

- bei 2 bis 20 anwesenden Beschäftigten: ein einsatzbereiter Ersthelfer oder eine Ersthelferin
- bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten: in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 Prozent der anwesenden Beschäftigten, in sonstigen Betrieben 10 Prozent

In größeren Unternehmen und auf Baustellen können auch Betriebssanitäterinnen und Betriebssanitäter vorgeschrieben sein.

